

Synopsen zu den beiden Varianten des Nutzungsplanverfahrens

Geltendes Verfahren	Variante 1 «Einwendungsverfahren»	Variante 2 «Einspracheverfahren»
§ 25 1. Zonen und Erschliessungsplan a) Mitwirkung und Vorprüfung Der Gemeinderat informiert die Öffentlichkeit über die Zielsetzungen seiner Planungen und nimmt dazu Vorschläge entgegen. Nach Prüfung dieser Eingaben arbeitet er den Entwurf für Zonen- und Erschliessungspläne sowie für die zugehörigen Vorschriften aus und unterbreitet diese dem zuständigen Departement zur Vorprüfung. Über den Stand der Planung ist periodisch zu informieren. Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.		
§ 26 b) Behandlung der Einsprachen; Rechtsmittelverfahren ¹ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen. ² Gegen den Einspracheentscheid können Personen, die durch ihn berührt sind und an seiner Aufhebung oder Änderung ein schutzwürdiges Interesse haben sowie die in § 11 Abs. 4 erwähnten Organisationen Beschwerde gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erheben. ³ Haben die Entscheide im Einsprache- oder Beschwerdeverfahren eine wesentliche Änderung des Entwurfs zur Folge, so wiederholt der Gemeinderat das Auflage- und Einspracheverfahren.	§ 26 b) Einwendungsverfahren ¹ Der Gemeinderat legt den Entwurf unter Bekanntgabe im Amtsblatt und in den örtlichen Publikationsorganen während 30 Tagen öffentlich auf. ² Jedermann kann während der Auflagefrist beim Gemeinderat schriftlich Einwendungen gegen den Entwurf erheben. ³ Der Gemeinderat prüft die Einwendungen und erteilt den Absendern eine schriftlich begründete Antwort.	§ 26 b) Einspracheverfahren ¹ Der Gemeinderat legt den Entwurf unter Bekanntgabe im Amtsblatt und in den örtlichen Publikationsorganen während 30 Tagen öffentlich auf. ² Jedermann kann während der Auflagefrist beim Gemeinderat gegen den Entwurf schriftlich Einsprache erheben. Die Einsprache muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. ³ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und nimmt gegebenenfalls eine Änderung des Entwurfs vor. Der Einspracheentscheid ist gemäss § 28a anfechtbar.
§ 27 c) Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung ¹ Nach der rechtskräftigen Erledigung der Einsprachen legt der Gemeinderat den Entwurf den Stimmberechtigten zur Beschlussfassung vor. Er kann jedoch all jene Gebiete, die nach Abschluss des Einspracheverfahrens unbestritten geblieben sind, den Stimmberechtigten vorzeitig zur Beschlussfassung vorlegen, sofern dies planerisch sinnvoll ist. Das vom Regierungsrat bezeichnete Amt ist vorgängig anzuhören. ² An der Gemeindeversammlung sind Abänderungsanträge zu Zonen- und Erschliessungsplänen sowie den zugehörigen Vorschriften unzulässig.	§ 27 c) Beschlussfassung durch die Stimmberechtigten ¹ Der Gemeinderat unterbreitet den überarbeiteten Entwurf zum Zonen- und Erschliessungsplan sowie zu den zugehörigen Vorschriften den Stimmberechtigten zur Beratung und Beschlussfassung. ² Die Stimmberechtigten sind mindestens 20 Tage vor der Gemeindeversammlung einzuladen. Abänderungsanträge dürfen nur bis zehn Tage vor der Gemeindeversammlung schriftlich beim Gemeinderat eingereicht werden. ³ Die eingegangenen Abänderungsanträge werden an der Gemeindeversammlung den Stimmberechtigten	§ 27 c) Beschlussfassung durch die Stimmberechtigten ¹ Der Gemeinderat unterbreitet den überarbeiteten Entwurf zum Zonen- und Erschliessungsplan sowie zu den zugehörigen Vorschriften den Stimmberechtigten zur Beschlussfassung. ² An der Gemeindeversammlung sind Abänderungsanträge zu Zonen- und Erschliessungsplänen sowie den zugehörigen Vorschriften unzulässig.

³ Gegen Beschlüsse der Stimmberechtigten kann innert zehn Tagen seit dem Versammlungs- oder Abstimmungstag Beschwerde beim Verwaltungsgericht wegen Verletzung des Stimmrechts oder wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung oder Durchführung der Abstimmung erhoben werden.	mitsamt einer kurzen Stellungnahme des Gemeinderates bekanntgegeben.	
	§ 28 d) Rechtsmittel aa) Stimmrechtsbeschwerde Gegen Beschlüsse der Stimmberechtigten kann innert zehn Tagen seit dem Versammlungs- und Abstimmungstag beim Verwaltungsgericht Beschwerde wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung der Gemeindeversammlung oder der Abstimmung erhoben werden.	§ 28 d) Rechtsmittel aa) Stimmrechtsbeschwerde Gegen Beschlüsse der Stimmberechtigten kann innert zehn Tagen seit dem Versammlungs- und Abstimmungstag beim Verwaltungsgericht Beschwerde wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung der Abstimmung erhoben werden.
	§ 28a bb) Beschwerde gegen Pläne und Vorschriften ¹ Der Nutzungsplan und die zugehörigen Vorschriften werden unter Bekanntgabe im Amtsblatt und in den örtlichen Publikationsorganen während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. ² Gegen kommunale Nutzungspläne und gegen die zugehörigen Vorschriften der Gemeinden kann während der Auflagefrist Beschwerde beim Regierungsrat gemäss dem Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden. ³ Zur Beschwerde ist befugt, wer vom Nutzungsplan und den zugehörigen Vorschriften besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat. ⁴ Zur Beschwerde sind auch juristische Personen befugt, die zum Zeitpunkt der Rechtsmitteleingabe ihren statutarischen Sitz nachweislich seit mindestens zehn Jahren im Kanton Schwyz haben. Zudem müssen sich diese statutengemäss zur Hauptsache dem Natur- und Heimatschutz oder verwandten, rein ideellen Zwecken widmen.	§ 28a bb) Beschwerde gegen Pläne und Vorschriften ¹ Nach Annahme des Nutzungsplans und der zugehörigen Vorschriften durch die Stimmberechtigten kann der Einspracheentscheid innert 20 Tagen seit dem Abstimmungstag beim Regierungsrat mit Beschwerde gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz angefochten werden. ² Zur Beschwerde ist befugt, wer sich am Einspracheverfahren beteiligt hat und vom Nutzungsplan und den zugehörigen Vorschriften besonders berührt ist sowie an deren Aufhebung oder Änderung ein schutzwürdiges Interesse hat. Beschwerdeberechtigt sind auch die in § 11a Abs. 3 erwähnten Organisationen. ³ Haben die Entscheide im Einsprache- oder Beschwerdeverfahren eine wesentliche Änderung des Entwurfs zur Folge, so wiederholt der Gemeinderat das Auflage- und Einspracheverfahren sowie die Beschlussfassung durch die Stimmberechtigten.
	§ 28b e) Genehmigung	

	¹ Der Regierungsrat genehmigt die Nutzungspläne und die zugehörigen Vorschriften unter gleichzeitiger Beurteilung der dagegen eingegangenen Beschwerden. ² Er überprüft die Pläne und die zugehörigen Vorschriften auf ihre Rechtmässigkeit und auf ihre Übereinstimmung mit den kantonalen Plänen und dem kommunalen Richtplan. ³ Die Nutzungspläne und die zugehörigen Vorschriften werden mit Eintritt der Rechtskraft des Genehmigungsbeschlusses sowie der Rechtsmittel verbindlich.	
	§ 28c f) Vorzeitige Inkraftsetzung ¹ Der Gemeinderat kann Teile von Nutzungsplänen und zugehörige Vorschriften, die nach der Genehmigung durch den Regierungsrat unbestritten geblieben sind, in Kraft setzen, soweit dies planerisch sinnvoll ist. ² Das vom Regierungsrat bezeichnete Amt ist vorgängig anzuhören.	§ 28c (neu) f) Vorzeitige Genehmigung ¹ Der Regierungsrat kann auf Antrag des Gemeinderates Teile von Nutzungsplänen und zugehörige Vorschriften, die nach der Beschlussfassung durch die Stimmberechtigten unbestritten geblieben sind, genehmigen, soweit dies planerisch sinnvoll ist. ² Das vom Regierungsrat bezeichnete Amt ist vorgängig anzuhören.
	§ 29 g) Nachträgliche Änderungen ¹ Das Verfahren für den Erlass von Zonen- und Erschliessungsplänen und die zugehörigen Vorschriften findet grundsätzlich auch auf nachträgliche Änderungen Anwendung. ² Der Gemeinderat ist befugt, an unzweckmässig verlaufenden Zonengrenzen oder Festlegungen im Erschliessungsplan geringfügige Korrekturen anzubringen und ungenaue Zonengrenzen oder Linienführungen im Erschliessungsplan verbindlich festzulegen. Die durch solche Änderungen Betroffenen sind vorgängig anzuhören. Sie können die Änderungen nach § 28a anfechten.	